

## Anlage 2

## Gegenüberstellung der Taxentarifordnung 2012 und dem Entwurf 2022

Alt Taxentarifordnung	Neu Taxentarifordnung	Bemerkungen
<p>(Präambel) Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert am 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272) sowie § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II/93, Nr. 32, S. 218), zuletzt geändert am 20. Dezember 2010 (GVBl. II/10, Nr. 94) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming am 18. Juni 2012 folgende Verordnung beschlossen.</p> <p>Die Taxentarifordnung wurde zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Taxentarifordnung vom 23. Februar 2015.</p>	<p>(Präambel) <b>Der Landkreis Teltow-Fläming</b> erlässt auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) und § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II/93, Nr. 32, S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. II/10, Nr. 94) folgende Verordnung:</p>	<p><i>Änderung der Formulierung</i></p>
<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Die Taxentarifordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmen, deren Betriebssitz im Pflichtfahrgebiet liegt.</p> <p>(2) Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming.</p>	<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Die Taxentarifordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmen, deren Betriebssitz im Pflichtfahrgebiet liegt.</p> <p>(2) Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>



Anlage 2

**Gegenüberstellung der Taxentarifordnung 2012 und dem Entwurf 2022**

<p>fallen auch die Fahrten, die vom Fahrgast für höchstens zwei Stunden unterbrochen werden, sich die Taxe aber vor Ort für diesen Fahrgast zur Weiterfahrt bereithält.</p> <p>(3) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen die Rückkehr des Fahrgastes zum Einsteigeort nicht erfolgt, sondern die Taxe am Ziel entlassen wird.</p>	<p>Darunter fallen auch die Fahrten, die von der beförderten Person für höchstens zwei Stunden unterbrochen werden, sich die Taxe aber vor Ort für diese Person zur Weiterfahrt bereithält.</p> <p>(3) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen die Rückkehr der <b>beförderten Person</b> zum Einsteigeort nicht erfolgt, sondern die Taxe am Ziel entlassen wird.</p>	<p><i>Änderung der Formulierung</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Beförderungsentgelte</b></p> <p>(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis, dem Kilometerpreis, dem Preis für Wartezeiten und Zuschlägen.</p> <p>a) Der Grundpreis ist eine Einschaltgebühr in Form einer Pauschale, die mit dem Zustandekommen des Beförderungsvertrages entsteht und zwar unabhängig von der zurückgelegten Strecke.</p> <p>b) Der Kilometerpreis ist streckenabhängig und gliedert sich in Tarifstufen T 1 bis T 5. Er wird in Schaltstufen von jeweils 0,20 € im Fahrpreisanzeiger geschaltet.</p> <p>c) Der Wartezeittarif ist ein Zeitpreis, der während der Inanspruchnahme der Taxe z. B. durch verkehrsbedingtes Warten entsteht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Beförderungsentgelte</b></p> <p>(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis, dem Kilometerpreis, dem Preis für Wartezeiten und Zuschlägen.</p> <p>a) Der Grundpreis ist eine Einschaltgebühr in Form einer Pauschale, die mit dem Zustandekommen des Beförderungsvertrages entsteht und zwar unabhängig von der zurückgelegten Strecke.</p> <p>b) Der Kilometerpreis ist streckenabhängig und gliedert sich in Tarifstufen T 1 bis T 5. Er wird in Schaltstufen von jeweils 0,20 € im Fahrpreisanzeiger geschaltet.</p> <p>c) Der Wartezeittarif ist ein Zeitpreis, der während der Inanspruchnahme der Taxe z. B. durch verkehrsbedingtes Warten entsteht.</p>	<p><i>unverändert</i></p>

Anlage 2

**Gegenüberstellung der Taxentarifordnung 2012 und dem Entwurf 2022**

<p>(2) Folgende Entgelte sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes anzuwenden:</p> <p><b>&gt; Tarifgegenüberstellung siehe Anlage 3 &lt;</b></p> <p>(3) Wird eine bestellte Fahrt nicht in Anspruch genommen, obwohl das Taxi am vereinbarten Einsteigeort erschienen ist, so ist der durch die Anfahrt entstandene Fahrpreis zu entrichten.</p> <p>(4) Die in Absatz 2 genannten Beförderungsentgelte dürfen weder unter- noch überschritten werden. Sie gelten, mit Ausnahme der Zuschläge für Großraumtaxen, unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen und bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung.</p> <p>(5) Bei Fahrten, deren Beginn oder Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei vereinbart werden kann. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.</p>	<p>(2) Folgende Entgelte sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes anzuwenden:</p> <p><b>&gt; Tarifgegenüberstellung siehe Anlage 3 &lt;</b></p> <p>(3) Wird eine bestellte Fahrt nicht in Anspruch genommen, obwohl das Taxi am vereinbarten Einsteigeort erschienen ist, so ist der durch die Anfahrt entstandene Fahrpreis zu entrichten.</p> <p>(4) Die in Absatz 2 genannten Beförderungsentgelte dürfen weder unter- noch überschritten werden. Sie gelten, mit Ausnahme der Zuschläge für Großraumtaxen, unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen und bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung.</p> <p>(5) Bei Fahrten, deren Beginn oder Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, <b>sollte</b> die fahrzeugführende Person die zu befördernde Person vor Fahrtbeginn darauf hinweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei vereinbart werden kann. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.</p>	<p><i>Änderung der Formulierung und aus dem „hat“ wurde ein „soll“ geregelt zur Vereinfachung für die Unternehmen, die Ihren Betriebssitz in der Nähe zu einem anderen Landkreis oder der Stadt Berlin haben.</i></p>
--	--	---

<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Fahrpreisanzeiger</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Abweichende Fahrpreise</b></p>	
<p>(1) Die Beförderungsentgelte sind durch einen Fahrpreisanzeiger auszuweisen.</p> <p>(2) Die Fahrt darf nur mit einem geeigneten, geeichten und einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden. Die Bestimmungen des Eichrechts finden entsprechende Anwendung. Der Einsatz einer Taxe mit gestörtem Fahrpreisanzeiger ist unzulässig. Bei einer Störung des Fahrpreisanzeigers während einer Beförderungsfahrt ist der Fahrgast sofort auf den Defekt hinzuweisen. Nach Beendigung der Fahrt ist die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>(3) Bei Fahrten nach dieser Tarifordnung im Pflichtfahrgebiet errechnet sich die Entgeltforderung in diesem Fall auf der Grundlage des werkmäßig verbauten (Tages-) Kilometerzählers entsprechend der in dieser Verordnung festgelegten Beförderungsentgelte.</p>	<p>(1) Beförderungsentgelte, die von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichen (insbesondere zur Krankenförderung), sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sondervereinbarungen innerhalb des Pflichtfahrgebietes sind dem Landkreis Teltow-Fläming anzuzeigen. Neu abgeschlossene, beendete oder verlängerte Verträge sind in Kopie unverzüglich vorzulegen.</p> <p>(2) Im Falle einer Störung des Fahrpreisanzeigers oder des konformitätsbewerteten softwarebasierten Systems während einer Beförderungsfahrt, ist die beförderte Person sofort auf den Defekt hinzuweisen. Die Entgeltforderung ist auf der Grundlage des werkmäßig verbauten (Tages-) Kilometerzählers entsprechend der in dieser Verordnung festgelegten Beförderungsentgelte zu errechnen.</p>	<p><i>Neuregelung des bisherigen § 1 Absatz 3 Taxentarifordnung sowie Streichung des bisherigen Absatzes 1 und 2, da die Inhalte bereits verordnungsrechtlich geregelt sind</i></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Abrechnung und Zahlungsweise</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Abrechnung und Zahlungsweise</b></p>	
<p>(1) Das auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu zahlen. Eine bargeldlose Zahlung ist vor Fahrtantritt zu vereinbaren. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht.</p> <p>(2) Der Fahrer ist berechtigt, eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises zu verlangen.</p> <p>(3) Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Fahrzeugführer eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt auszustellen. Die Quittung muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Name und Anschrift des Unternehmens,</li> <li>b) Ordnungsnummer der Taxe,</li> <li>c) Datum und Uhrzeit der Fahrt,</li> <li>d) die Fahrstrecke,</li> <li>e) die Höhe des Beförderungsentgeltes sowie</li> <li>f) Name (leserlich) und Unterschrift des Fahrers.</li> </ul>	<p>(1) Das auf dem Fahrpreisanzeiger oder durch ein konformitätsbewertetes softwarebasiertes System ausgewiesene Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu zahlen. Eine bargeldlose Zahlung ist vor Fahrtantritt zu vereinbaren. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht.</p> <p>(2) Die fahrzeugführende Person ist berechtigt, eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises zu verlangen.</p> <p>(3) Auf Verlangen der befördernden Person hat die fahrzeugführende Person eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt auszustellen. Die Quittung muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Name und Anschrift des Unternehmens,</li> <li>b) Ordnungsnummer der Taxe,</li> <li>c) Datum und Uhrzeit der Fahrt,</li> <li>d) die Fahrstrecke,</li> <li>e) die Höhe des Beförderungsentgeltes sowie</li> <li>f) Name (leserlich) und Unterschrift der fahrzeugführenden Person.</li> </ul>	<p><i>Gemäß Personenbeförderungsgesetz dürfen zur Abrechnung nur zertifizierte (konformitätsbewertete softwarebasierte) Systeme verwendet werden.</i></p> <p><i>Änderung der Formulierung</i></p> <p><i>Änderung der Formulierung</i></p> <p><i>Änderung der Formulierung</i></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Ordnungswidrigkeiten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Ordnungswidrigkeiten</b></p>	
<p>(1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) § 1 Abs. 2 sich weigert, Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes durchzuführen,</li><li>b) § 3 unzulässige Entgelte anbietet oder fordert,</li><li>c) § 3 Abs. 5 den Fahrgast nicht darauf hinweist, dass das Beförderungsentgelt frei vereinbart werden kann,</li><li>d) § 4 Abs. 1 das Beförderungsentgelt nicht durch den Fahrpreisanzeiger ausweist,</li><li>e) § 4 Abs. 2 eine Auftragsfahrt durchführt, obwohl der Fahrpreisanzeiger<ul style="list-style-type: none"><li>- nicht geeignet,</li><li>- nicht geeicht,</li><li>- bereits vor Fahrtantritt gestört ist,</li><li>- den Fahrgast beim Auftreten der Störung nicht sofort auf den Defekt hinweist,</li><li>- eine Störung nicht unverzüglich beseitigt oder</li></ul></li><li>f) § 5 Abs. 3 auf Verlangen keine oder keine ordnungsgemäße Quittung ausstellt.</li></ul>	<p>Zu widerhandlungen gegen die Taxentarifordnung werden auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet.</p>	<p><i>Vereinfachung und bessere Lesbarkeit des § 6 durch Verweis auf § 61 Absatz 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Absatz 2 PBefG.</i></p>

Anlage 2

**Gegenüberstellung der Taxentarifordnung 2012 und dem Entwurf 2022**

<p>(2) Zuwiderhandlungen gegen die Taxentarifordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden, soweit diese nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafen bedroht sind.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 01. August 2012 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Taxentarifordnung vom 01. April 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 6 vom 23.02.2009) außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2022 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Taxentarifordnung vom 18. Juni 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 19 vom 29. Juni 2012), die zuletzt geändert wurde durch die Zweite Verordnung vom 23. Februar 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 7 vom 3. März 2015), außer Kraft.</p>	<p><i>Änderung des Datums für das in Kraft treten.</i></p> <p><i>Änderung des Datums für das außer Kraft treten</i></p>